

**Umwelt und Raumordnung, Bauwesen
Raumordnung und Planung
Schutzpläne von Natur- und Kulturobjekten**

8
8.5
8.5.12

12 Lieg. Hintergasse 11.1 (Parz. 69) - Unterschutzstellung Einzelobjekt

121/2025

Sachverhalt

- A. Unterschutzstellung erhaltenswerter Einzelobjekte:
Objekt Hintergasse 11.1, 8253 Diessenhofen
Parz. Nr. 69
Ass. Nr. 16/1-0206
Eigentümer WF-Lola AG, Elbastrasse 14, 8636 Wald ZH
- B. Die Eigentümerschaft beabsichtigt, die Stallscheune zu erhalten und möglicherweise umzubauen. Bereits in einer ersten Besprechung zwischen den potentiellen neuen Liegenschaftseigentümern sowie Vertretungen des Amts für Denkmalpflege und der Stadtgemeinde Diessenhofen wird die Bewilligung für die Sanierung und Umbau des generellen Innen- wie auch Aussenbereichs der Baute in Aussicht gestellt. Dazu muss das Gebäude noch vor der möglicherweise Inkrafttretung eines integralen Schutzplanes der Kulturobjekte einem Unterschutzstellungsverfahren unterzogen werden.
- C. Am Dienstag, 11. November 2025 entschloss sich der Vertreter der Liegenschaftseigentümerin bei der gemeinsamen Begehung des Gebäudes, die Liegenschaft möglicherweise unter Schutz stellen zu lassen und erläutert anlässlich eines Augenscheins den Vertretern der Bauverwaltung der Stadtgemeinde Diessenhofen die Absicht für den Umbau. Das Baugesuch dafür ist noch nicht eingereicht worden.
- D. Die Einzelunterschutzstellung ist notwendig und Basis auch für die Auszahlung möglicher Unterstützungsbeiträge des Amtes für Denkmalpflege. Dies, obwohl der Entwurf des Schutzplanes für kulturhistorische Gebäude der Stadtgemeinde Diessenhofen vorliegt und in einer ersten Phase der Vorprüfung positiv beurteilt wurde. Wegen einer Neuorientierung des Denkmalschutzes im Kanton Thurgau ist die Erarbeitung des Schutzplanes in der Stadtgemeinde Diessenhofen aktuell sistiert.
- E. Das Amt für Denkmalpflege verlangt derzeit von allen Gemeinden Verfügungen zur Einzelunterschutzstellung.
- F. Der Entwurf des Entscheides wurde am 28. November 2025 der Grundeigentümerschaft und dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Der Thurgauer Heimatschutz liess sich in- nert Frist noch nicht vernehmen. Die Eigentümerschaft äusserte sich zum Entwurf positiv.

Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 TG NHG).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV, RB 450.11) aufgelistet.
3. Die Liegenschaft Hintergasse 11.1 ist als Gesamtes im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Diessenhofen verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Das Gebäude zählt aufgrund seiner historischen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort. Es ist Teil der bedeutenden Altstadt Diessenhofen. Für die Beurteilung des Schutzentscheides ist der Stadtrat Diessenhofen zuständig.

4. Das Gebäude 206 auf Parzelle 69 befinden sich aktuell in einem guten Zustand. Die Kantonale Denkmalpflege hat festgehalten, dass die Substanz des Gebäudes zu erhalten und zu pflegen ist, da es im Äusseren von herausragender kulturhistorischer Bedeutung ist. Im Äusseren sind insbesondere die für den Gesamtbau charakteristischen Konstruktions- und Gestaltungselemente substanziell zu bewahren.
-

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Gebäude Assek. Nr. 206 unter Schutz zu stellen.
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten.
 - c. Geschützt ist auch die relevante Umgebung (nächsten 50 m), um das Gebäude zu erhalten.
 - d. Zusatzbauten und Anlagen dürfen erstellt werden.
 2. Der Schutzentscheid wird gemäss § 23 TG NHG im Grundbuch Diessenhofen angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch die Bauverwaltung. Die Kosten der Grundbuchanmerkung gehen zulasten der Stadt Diessenhofen. Diese Objekte sind im Schutzplan der Kulturobjekte der Stadtgemeinde Diessenhofen als wertvoll aufgeführt. Sobald der Schutzplan rechtskräftig ist, wird diese Unterschutzstellung als Einzelobjekt aufgelöst.
 3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind doppelt einzureichen. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten
 4. Mitteilung
 - WF-Lola AG, Elbastrasse 14, 8636 Wald ZH (Eigentümerin)
vertreten durch das Konkursamt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Die nach § 24 TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau
 - Stadtschreiber
 - Leiter Bau und Infrastruktur
-

Stadtrat Diessenhofen



Markus Birk
Stadtpräsident



Niklaus Bischof
Stadtschreiber

Versand: 22. Dezember 2025